

Mitteilung des Senats vom 2. November 2010**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKÜNG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKÜNG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 271 – 224-f-1) mit der Bitte um Beschlussfassung am 10./11. November 2010 in erster und zweiter Lesung.

Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses gehört zu den wesentlichen kulturpolitischen Schwerpunktsetzungen des Senats. Um diese auf eine sichere Basis zu stellen und um das bürgerliche Engagement auf diesem Gebiet zu fördern, wurde 2003 die Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses durch Landesgesetz als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und mit einem Kapital in Höhe von 2 454 000 € ausgestattet. Die Tätigkeit der Stiftung, auch und gerade in Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen und privaten Partnern, hat sich als Impuls für künstlerische Bildungsprozesse und eine zukunftsweisende Jugendkultur erwiesen.

Bisher können lediglich die Erträge des Stiftungskapitals für den Stiftungszweck ausgegeben werden, während das Stiftungsvermögen an sich gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 BremKÜNG in seinem Bestand zu erhalten ist. Bei der Stiftungsgründung wurde u. a. davon ausgegangen, dass es wegen der „Staatsferne“ Zustiftungen in das Kapital durch Dritte geben würde. Allerdings blieben solche Zustiftungen aus. Es hat lediglich laufende Förderungen der Arbeit der Stiftung durch Dritte gegeben. Das jährliche Volumen lag zwischen 20 000 € und 30 000 €. Aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt sind des Weiteren die erzielten Erträge seit einigen Jahren derartig stark zurückgegangen, dass Fördermittel nur noch in einem sehr geringen Umfang zur Verfügung stehen. Eine wirksame Arbeit zur Förderung des Stiftungszwecks ist daher zurzeit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund hatte sich auch bereits der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2008 mit der Stiftung auseinandergesetzt und neben Verfahrenspunkten insbesondere kritisiert, dass es keine Zustiftungen Dritter in das Kapital gegeben hat.

Er forderte, die Stiftung aufzulösen, wenn es nicht gelänge, private Zustiftungen in nennenswerter Höhe einzuwerben.

Bei möglichen Lösungsansätzen ist der hohe Rang des Stiftungszwecks zu beachten. Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses muss – gerade im Hinblick auf die zunehmenden Herausforderungen für Kinder und Jugendliche – eher intensiviert als verringert werden.

Aufgrund der Haushaltsnotlage Bremens kommt daher aus der Sicht des Senators für Kultur allein ein schrittweiser Verbrauch des Stiftungsvermögens in Betracht.

Konkret soll es zukünftig möglich sein, das Stiftungsvermögen in Höhe von zurzeit 2 454 000 € in jährlichen Tranchen von 400 000 € zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses zu verbrauchen, solange das Stiftungsvermögen nach der Entnahme wertmäßig noch den Betrag von 750 000 € übersteigt. Danach darf aus dem Stiftungsrundstock jährlich lediglich eine Summe in Höhe von bis zu 120 000 € entnommen und zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Die im Änderungsgesetz insofern angeführten jährlichen Beträge sind steuerrechtlich unproblematisch. Auf diese Weise können Kinder und Jugendliche auch in zinsertagsschwachen Zeiten in

ihrer künstlerischen Entfaltung gefördert werden. Der Vorschlag der Vorlage lässt den Stiftungszweck unverändert, sodass sichergestellt ist, dass das Stiftungsvermögen auch zukünftig ausschließlich dem künstlerischen Nachwuchs zugute kommt.

Durch die mit dem beigefügten Vorschlag zur Änderung des Stiftungsgesetzes geschaffene Möglichkeit des Verbrauchs von Stiftungsvermögen wird außerdem die im Jahresbericht 2008 geäußerte Kritik des Landesrechnungshofs im Grundsatz aufgenommen: So wird die Stiftung, sollte es zu keiner Verbesserung der Kapitalmarktlage bzw. zu keinen privaten Zustiftungen kommen, mittelfristig aufgelöst werden.

Die Deputation für Kultur hat dem Gesetzentwurf am 26. Oktober 2010 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 271 – 224-f-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies kann durch die Förderung geeigneter, in der Stadtgemeinde Bremen veranstalteter Projekte geschehen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ab dem . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bis zu 400 000 Euro pro Kalenderjahr entnommen und zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden, solange das Stiftungsvermögen nach der Entnahme 750 000 Euro übersteigt. Danach dürfen aus dem Stiftungsvermögen bis zu 120 000 Euro pro Kalenderjahr entnommen und zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. der optionalen Verwendung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe von § 3 Absatz 4,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 11 Absatz 3 Satz 1 und in § 12 wird die Bezeichnung „des Senators für Inneres, Kunst und Sport“ durch die Wörter „des Senators für Kultur“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Stiftungsgründung lag die Absicht zugrunde, mit den Zinserträgen aus dem von der Freien Hansestadt Bremen bereitgestellten Vermögensgrundstock sowie aus etwaigen Zustiftungen in das Kapital die künstlerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die durch die Entwicklung des Kapitalmarkts bedingten geringen Erträge des Stiftungsvermögens lassen jedoch lediglich eine Förderung in sehr geringem Maße zu.

Hinzu kommt, dass es Zustiftungen in das Stiftungskapital in nennenswertem Umfang nicht gegeben hat. Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Jahresbericht 2008 von einer Zweckverfehlung gesprochen. Da der Rahmen für öffentliche Zuwendungen in Anbetracht der Haushaltsnotlage Bremens eng begrenzt ist, kommt zur Sicherstellung des Stiftungszwecks allein ein schrittweiser Verbrauch des Stiftungsvermögens verbunden mit dem verstärkten Bemühen zur Einwerbung von privaten Zustiftungen in Betracht, solange sich der Kapitalmarkt nicht erholt hat. Durch die neu geschaffene Möglichkeit des Verbrauchs von Stiftungsvermögen wird diesem Umstand Rechnung getragen und eine effektive Förderung des Stiftungszwecks ermöglicht. Die im Änderungsgesetz insofern angeführten jährlichen Beträge sind steuerrechtlich unproblematisch.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Ziffer 1

Es hat sich herausgestellt, dass durch eine Projektförderung ein größerer Adressatenkreis erreicht werden kann. Diese Förderungsmöglichkeit sollte daher explizit im Stiftungsgesetz aufgeführt werden.

Ziffer 2

Enthält Konkretisierungen der unter „Allgemeines“ dargelegten Zielsetzung.

Ziffer 3

Beinhaltet die Klarstellung, nach der der Senator für Kultur für die Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses zuständig ist. Der Geschäftsverteilungsplan des Senats vom 4. November 2003, veröffentlicht durch die Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 313), ließ diese Frage offen. Eine Zuständigkeit des Senators für Inneres und Sport ist nicht gegeben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.